

## 1 Bezirksordnung Einsiedeln

### 1. Bezirksordnung – was ist das?

#### Warum braucht es sie?

Die Kantonsverfassung bezeichnet in § 69 Abs. 2 die Bezirke und Gemeinden als selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts, die im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom sind. Die Bezirke und Gemeinden bestimmen also im Rahmen des kantonalen Rechts ihre Organisation selber. Bereits das Gemeindeorganisationsgesetz von 1969 sah vor, dass die Stimmberechtigten der Gemeinden und Bezirke im Kanton Schwyz eine Gemeinde- oder Bezirksordnung erlassen konnten. Vorgeschrieben wurde dies aber nicht. Von der Möglichkeit, eine formelle Gemeindeordnung zu erlassen, machten nur wenige Gemeinden Gebrauch. Hingegen existieren in allen Gemeinden und Bezirken Regelungen, welche den Charakter einer Gemeindeordnung innehaben.

Das am 1. Juli 2018 in Kraft getretene neue Gesetz über die Organisation der Gemeinden und Bezirke (Gemeindeorganisationsgesetz, GOG) sieht unverändert vor, dass die Stimmbürger eine Bezirksordnung erlassen können. Statt die Grundzüge der Organisation in vielen einzelnen Erlassen zu regeln, möchte der Bezirksrat diese in der neuen Bezirksordnung zusammenfassen.

Unter anderem sollen auch zwei bedeutsame Themenbereiche neu geregelt werden: Die Kompetenzen, die Zuständigkeiten, sollen von der Bezirksgemeinde an den Bezirksrat übertragen werden

- beim Erlass des Personal- und Besoldungsreglements
- bei der Wahl bzw. Anstellung des Landschreibers

### 2. Bezirksordnung hält nur das Notwendige fest

Das kantonale Gemeindeorganisationsgesetz (GOG) – der Name drückt es aus – regelt weitgehend die Organisation der Gemeinden und Bezirke. Lässt das kantonale Gesetz Spielraum, dann gelten die Regelungen der Bezirksordnung. Können zum Beispiel Kompetenzen an ein ande-

res Bezirksorgan übertragen werden, dann geschieht dies im Rahmen der Bezirksordnung.

Es gibt Gemeindeordnungen, welche die im kantonalen Recht bestehenden Organisationsvorschriften wiederholen, damit sich Leser und Benutzer der Gemeindeordnung einen Überblick über die gesamte Gemeindeorganisation verschaffen können. Der Bezirksrat Einsiedeln verfolgt ein anderes Konzept. In der Bezirksordnung soll nur geregelt werden, was nicht bereits im kantonalen Recht geregelt ist oder wo das kantonale Recht die Gemeinden und Bezirke ermächtigt, abweichende Bestimmungen zu erlassen. Mit einer solchen «schlanken» Bezirksordnung kann vermieden werden, dass das Stimmvolk sogar bei Änderungen im übergeordneten Recht oder bei der Notwendigkeit von Anpassungen in weniger bedeutenden Fragen an die Urne gerufen werden muss. Dieses Konzept hat sich auch beim Baureglement des Bezirks Einsiedeln bewährt. Die Gemeinde Freienbach verfügte über eine umfassende Gemeindeordnung, welche sechsmal teilrevidiert werden musste. Die seit kurzem in Kraft stehende Gemeindeordnung Freienbach beschränkt sich nun auch auf die notwendigen Bestimmungen.

### 3. Vernehmlassung bei den Ortsparteien

Im Rahmen einer Informationsveranstaltung hat der Bezirksrat die Präsidien der Ortsparteien über die Vorlage informiert und sie mit ihnen diskutiert. Anschliessend konnten sich die Parteien schriftlich vernehmen lassen. Alle Parteien sprachen sich für eine «schlanke» Bezirksordnung und die Beschränkung auf das Notwendige aus. Die Vernehmlassungen befassten sich zudem mit den zentralen Fragen der Übertragung der Zuständigkeiten an den Bezirksrat in den beiden Bereichen Personalrecht und Landschreiberwahl.

#### **4. Erlass des Personalrechts und Landschreiberwahl**

Mit der Vorlage der Bezirksordnung will der Bezirksrat eine klare Grundlage für seine Befugnis zum Erlass des Personalrechts schaffen und die bisherige Volkswahl des Landschreibers durch die Anstellung ersetzen. Während die Übertragung der Kompetenzen von der Bezirksgemeinde an den Bezirksrat für das Personalrecht bereits unter dem alten GOG möglich war, wurde die Möglichkeit, den Gemeinde- bzw. Landschreiber anzustellen, statt vom Volk wählen zu lassen, mit dem neuen GOG am 1. Juli 2018 eingeführt. Die in der Schweiz einzigartige Schwyzer Regelung, wonach der Gemeindeschreiber vom Stimmvolk gewählt wird, ist nicht mehr zeitgemäss und bereits haben verschiedene Gemeinden im Kanton Schwyz auf das neue System gewechselt (Wollerau, Unteriberg, Ingenbohl). Weitere Gemeinden planen einen Wechsel.

##### **4.1. Erlass des Personalrechts durch den Bezirksrat**

Bereits im Jahre 1961 übertrug die Bezirksgemeinde Einsiedeln die Kompetenz zur Lohnfestsetzung an den Bezirksrat. Dies mit dem Argument, dass der Bezirksrat in der Lage sein soll, «tüchtige Beamte und Angestellte an den Bezirk zu binden». Darauf gestützt erliess der Bezirksrat im Jahre 2008 die geltende Personal- und Besoldungsverordnung, welche sich inhaltlich weitgehend an das Personal- und Besoldungsgesetz des Kantons Schwyz anlehnt. In einem separaten Erlass legte er die Ausführungsvorschriften fest. In der Folge beanstandete vor allem die CVP des Bezirks Einsiedeln, dass der Bezirksrat über keine ausreichende Kompetenz zum Erlass des Personalrechts verfüge. Daher sei den Stimmbürgern ein neues Personal- und Besoldungsreglement vorzulegen. Der Rechts- und Beschwerdedienst des Kantons Schwyz äusserte im Jahre 2010 die Auffassung, dass «eine allfällige neue, teilweise vom kantonalen Personalrecht abweichende Personal- und Besoldungsverordnung der Bezirksgemeinde vorzulegen sei». Das neue, seit dem 1. Juli 2018 in Kraft stehende Gemeindeorganisationsgesetz in § 12 Abs. 2 sieht vor, dass die Stimmberechtigten den Erlass eines Personal- und Besoldungsreglements dem Ge-

meinderat übertragen können. Im Gesetzgebungsverfahren zum neuen GOG setzte sich die Möglichkeit einer vollumfänglichen Übertragung der Zuständigkeit durch.

Aus folgenden Gründen beantragt der Bezirksrat der Bezirksgemeinde, die Kompetenz zum Erlass des Personal- und Besoldungsreglements an ihn zu übertragen:

- Die bisherige Regelung (Erlass durch den Bezirksrat seit 1961) hat sich bewährt.
- Der Bezirksrat kennt die Anforderungen an das Personalrecht und das personelle Umfeld am besten. Er befasst sich als Anstellungsbehörde und Aufsichtsbehörde über die Verwaltungsleitung ständig mit Personalfragen.
- Das Personalrecht ist dauernd im Fluss. Es muss stetig den kantonalen Vorgaben oder Gerichtsentscheiden angepasst werden. Regelungen können zeitnah an veränderte Bedürfnisse angepasst werden. Dies wäre nicht immer der Fall, wenn Anpassungen dem Stimmvolk vorgelegt werden müssten.
- Der Bezirk muss wie alle Unternehmen sein Personal auf dem Arbeitsmarkt rekrutieren und die Arbeitsbedingungen wenn nötig anpassen können.
- Der Bezirksrat möchte alle personalrechtlichen Bestimmungen in einem Reglement regeln, was in der Anwendung klare Vorteile bringt. Jene Gemeinden, in denen das Personalreglement vom Volk erlassen wurde, verfügen in der Regel zusätzlich über Ausführungsbestimmungen, welche der Gemeinderat in eigener Kompetenz erlassen hat. Die Abgrenzung ist dabei schwierig.
- Die Mehrzahl der Gemeinden im Kanton Schwyz verfügt über kein eigenes Personalrecht. In diesem Fall gilt gemäss GOG das Personal- und Besoldungsrecht des Kantons Schwyz. Der Bezirksrat wäre also nicht verpflichtet, ein Personal- und Besoldungsreglement zu erlassen. Er findet es aber wichtig, dass er wie bis anhin ein eigenes Personalrecht erlassen kann.

### **Vernehmlassung der Parteien**

In der Vernehmlassung wurde die Delegation der Zuständigkeit im Personalrecht kontrovers aufgenommen. Während sich die **SVP** und die **GLP** für die Delegation aussprechen, sind **FDP** und **SP** dagegen. Die **CVP** hat die Frage offen gelassen.

### **Contra**

Für die **FDP** bedeutet die Übertragung auf den Bezirksrat eine Einschränkung der demokratischen Rechte und eine Missachtung der Gewaltenteilung. Das Stimmvolk sei durchaus in der Lage, auch in Besoldungsfragen sachgerecht und richtig zu entscheiden. Über den grössten Budgetposten soll das Volk entscheiden können. Eine Blankodelegation gehe zu weit. Zumindest die Grundzüge müsse das Volk bestimmen, die Details könne der Bezirksrat in den Ausführungsbestimmungen regeln. Dass der Bezirksrat die Anforderungen und das Umfeld besser kennen würde, treffe nicht zu. Auch für die **SP** soll die Kompetenz bei der Bezirksgemeinde bleiben. In vielen anderen Gemeinden habe sich dies bewährt. Die Ausarbeitung liege beim Bezirksrat, doch soll das Reglement zur Kontrolle der Bezirksgemeinde vorgelegt werden. Damit könne das Volk direkt auf den grössten Budgetposten Einfluss nehmen.

### **Pro**

Die **GLP** erachtet dagegen die Kompetenzdelegation für sinnvoll. Eine sachliche Beurteilung sei durch den Bezirksrat eher gegeben und Neiddebatten in der Öffentlichkeit würden vermieden. Die bisherige Regelung habe sich bewährt. Ein Anstellungs- und Besoldungsreglement gehöre nicht zu den grundlegenden Weichenstellungen, zu denen das Volk befragt werden müsse. Eine Übertragung erhöhe die Flexibilität, womit Nachführungen einfacher möglich seien. Die **SVP** begrüsst die Übertragung der Kompetenz auf den Bezirksrat. Es sei sonst schwierig, eine sachliche Debatte zu führen. Vieles sei verbindlich geregelt (z. B. die Löhne für Lehrpersonen) und es bestehe wenig Handlungsspielraum. Die Höhe der Gehälter würde vom Markt bestimmt und der Bezirk sei auf gutes Personal angewiesen. Schliesslich sei das Meinungsspektrum aus der Bevölkerung im Bezirksrat breit vertreten.

### **4.2. Anstellung des Landschreibers durch den Bezirksrat**

§ 67 GOG lautet wie folgt:

1. *Die Stimmberechtigten wählen den Gemeindegemeinschreiber auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Er ist wieder wählbar.*
2. *Sie können diese Befugnis dem Gemeinderat übertragen, der den Gemeindegemeinschreiber mit öffentlich-rechtlichem Vertrag anstellen kann.*

Einzelne Gemeinden haben den durch die Gesetzesänderung seit dem 1. Juli 2018 möglichen Schritt zur Anstellung des Gemeinde- bzw. Landschreibers bereits vollzogen, weitere Gemeinden befassen sich aktuell mit der Frage.

Der Landschreiber wurde bisher vom Stimmvolk auf die gleiche Amtsdauer wie die Mitglieder der Räte gewählt. Dies gibt ihm gegenüber den Ratsmitgliedern die gleiche Legitimität und zugleich eine gewisse Unabhängigkeit. Auch stärkt die Volkswahl die Stellung des Landschreibers innerhalb der Verwaltung. Dennoch, die politische Funktion, welche dem Landschreiber durch die Volkswahl zukommen kann, ist aus Sicht des Bezirksrats heute nicht mehr gerechtfertigt. Als Sekretär des Bezirksrats und Vorsteher der Bezirksverwaltung soll er frei von politischen Druckversuchen oder Beeinflussungen sein. Die nachfolgend aufgeführten **Gründe** sprechen für den Systemwechsel:

- Die Volkswahl kann sich bei der Rekrutierung geeigneter Kandidaten als sehr hinderlich erweisen. Nicht jede und jeder kann oder will sich einer Volkswahl mit vorangehendem Wahlkampf aussetzen. Entsprechend hatten in den letzten Jahren verschiedene Gemeinden Mühe, geeignete Kandidaten zu finden. Potentielle Kandidaten mit fester Anstellung müssen sich gegenüber ihrem Arbeitgeber offenbaren und, wenn sie nicht gewählt werden, darauf hoffen, beim bisherigen Arbeitgeber bleiben zu können. Oft ziehen sich Kandidaten nach dem nicht öffentlichen Vorverfahren, in welchem die politischen Parteien aber involviert sind, wieder zurück. Bei einer Anstellung kann der Bezirksrat mehr Einfluss nehmen auf Anforderungen und Stellenprofil und er verfügt über eine grössere

Auswahl an Kandidaten für diese anforderungsreiche, aber auch attraktive Funktion. Insgesamt ist die Volkswahl nicht nur ein Unikum in der Schweiz, sie ist schlicht nicht mehr zeitgemäss.

- Bisher galt eine feste Amtsdauer von vier Jahren, mit Erfordernis zur Wiederwahl, wobei ein Rücktritt des Landschreibers jederzeit möglich war. Bei einer Anstellung kann das Anstellungsverhältnis auch durch den Arbeitgeber (vertreten durch den Bezirksrat) unter Beachtung der Kündigungsbestimmungen jederzeit aufgelöst werden.

Der Bezirksrat befasste sich auch mit der Möglichkeit, den Landschreiber als Beamten für zwei bis vier Jahre zu wählen statt anzustellen. Damit könnte die Stellung innerhalb der Verwaltung gestärkt werden. Schliesslich kam der Bezirksrat aber wieder von dieser Variante ab, weil die Funktion dadurch eher wieder verpolitisiert worden wäre.

In der Vernehmlassung stimmten alle Ortsparteien dem Systemwechsel zu, wobei sich einzelne Parteien auch eine Wahl als Beamter durch den Bezirksrat vorstellen konnten.

## 5. Die einzelnen Bestimmungen der Bezirksordnung

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Bestand und Gebiet des Bezirks

Der Bezirk Einsiedeln ist eine selbständige und im Rahmen des übergeordneten Rechts autonome Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er umfasst das Dorf Einsiedeln und die Viertel Bennau, Egg, Euthal, Gross, Trachslau und Willerzell.

*Bemerkungen:* Das Dorf und die Viertel müssen aufgezählt werden. Für den Bezirksrat bleibt die Ortschaft Einsiedeln «das Dorf», unabhängig von der Einwohnerzahl.

#### Art. 2 Geltungsbereich

Diese Bezirksordnung regelt die Aufgaben und die Organisation des Bezirks Einsiedeln sowie die Rechte und Pflichten der Organe, soweit diese Bereiche nicht im übergeordneten Recht geregelt sind.

*Bemerkungen:* siehe Ziff. 2. Was im kantonalen Recht geregelt ist, muss nicht in der Bezirksordnung stehen.

### II. Die Organisation des Bezirks Einsiedeln

#### A. Die Bezirksgemeinde

#### Art. 3 Bezirks- und Ehrenbürgerrecht

Über die Erteilung des Bezirks- und Ehrenbürgerrechts wird an der Bezirksgemeindeversammlung Beschluss gefasst.

*Bemerkungen:* Erteilung Bezirksbürgerrechts: Siehe Ziff. 1. Im Jahre 2013 wurde die Initiative der SVP, die Kompetenz zur Erteilung des Bezirksbürgerrechts von der Einbürgerungsbehörde (wie im kantonalen Bürgerrechtsgesetz vorgesehen) auf die Bezirksgemeinde zu übertragen, angenommen. Ehrenbürgerrecht: siehe 4.3, letzter Absatz.

## 4.3 Weitere Themen in der Vernehmlassung

### Klimaschutz

Die GLP verlangt, dass die Bezirksordnung mit einem zusätzlichen Kapitel III mit dem Titel «Klimaschutz» ergänzt wird. Darin würde sich der Bezirk Einsiedeln zu den Pariser Klimazielen bekennen. Der Bezirk soll auch das Ziel anstreben, bis im Jahr 2030 eine Reduktion des bezirkseigenen Treibhausgas-Ausstosses auf netto Null zu erreichen. Der Bezirksrat lehnt diese Forderung aus formalen und inhaltlichen Gründen ab. Der vorliegende Entwurf für die Bezirksordnung verzichtet bewusst auf programmatische Bestimmungen. Solche sind im Leitbild des Bezirks Einsiedeln enthalten. Der Bezirksrat hält es für effektiver, in Energiefragen seinen eingeschlagenen Weg als Energiestadt Schritt für Schritt und mit realistischen Zielsetzungen weiterzugehen.

### Ehrenbürgerrecht

Die FDP regt eine Abschaffung des Ehrenbürgerrechts an. Der Bezirksrat hält daran fest, möchte das Recht aber weiterhin restriktiv handhaben und auf die Tradition, das Ehrenbürgerrecht dem jeweils neu gewählten Abt des Klosters zu erteilen, beschränkt lassen.

**Art. 4 Kompetenzdelegation: Personal- und Besoldungsreglement**

Die Kompetenz zum Erlass des Personal- und Besoldungsreglements für die Mitarbeitenden des Bezirks und seiner Anstalten wird an den Bezirksrat übertragen.

*Bemerkungen:* Siehe Ziff. 4.1. Das APH-Langrüti als unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt verfügt über ein eigenes Personalreglement, welches ebenfalls vom Bezirksrat erlassen wurde.

**Art. 5 Kompetenzdelegation: Anstellung des Landschreibers**

Der Landschreiber wird vom Bezirksrat mit öffentlich-rechtlichem Vertrag angestellt.

*Bemerkungen:* Siehe Ziff. 4.2.

**B. Der Bezirksrat****Art. 6 Zusammensetzung und Konstituierung**

Der Bezirksrat besteht aus dem Bezirksammann, dem Bezirksstatthalter, dem Säckelmeister und sechs weiteren Mitgliedern. Die Bestimmung der einzelnen Ressorts und deren Zuteilung erfolgt durch den Bezirksrat.

*Bemerkungen:* Siehe Ziff. 1. Im Jahre 1999 wurde eine Initiative der CVP, den Bezirksrat in zwei Schritten auf 9 Mitglieder zu reduzieren, angenommen.

**Art. 7 Die Organisation der Bezirksverwaltung**

Der Bezirksrat ist im Rahmen des übergeordneten Rechts zuständig für die Regelung und Änderung der Organisation der Bezirksverwaltung.

*Bemerkungen:* Diese Kompetenz ergibt sich zwar auch aus dem kantonalen Recht. Sie ist aber absolut zentral. Auch soll die Bezirksverwaltung, als wichtigstes Organisationselement neben dem Bezirksrat, in der Bezirksordnung aufgeführt sein.

**C. Die Rechnungsprüfungskommission****Art. 8 Zusammensetzung und Konstituierung**

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern; sie konstituiert sich selbst.

*Bemerkungen:* Das GOG verlangt mindestens drei Mitglieder. Die bisherige Organisation mit fünf Mitgliedern hat sich bewährt und ist im Verhältnis zur Einwohnerzahl angemessen.

**II. Schlussbestimmungen****Art. 9 Sprachliche Gleichstellung**

Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen in rechtsetzenden Erlassen der Bezirksgemeinde und des Bezirkrates beziehen sich gleichermassen auf Frauen und Männer, sofern sich im Einzelnen nicht etwas anderes ergibt.

*Bemerkungen:* Der Kanton kennt eine analoge Regelung. Damit wird eine sprachliche Vereinfachung erreicht und die Lesbarkeit aller Bezirkserlasse verbessert.

**Art. 10 Vollzug, Urnenabstimmung und Inkrafttreten**

1. Sämtliche dieser Bezirksordnung widersprechenden Bestimmungen und Beschlüsse werden mit deren Inkraftsetzung aufgehoben.

2. Diese Bezirksordnung unterliegt der Urnenabstimmung und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Bezirksrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens und sorgt für die Veröffentlichung.

**Generelle Feststellung zur Bezirksordnung**

Die Bezirksordnung kann, wie auch jedes andere von den Stimmbürgern erlassene Reglement, jederzeit geändert werden, sei es aufgrund eines Antrags des Bezirkrats oder einer Einzel- oder Pluralinitiative. Dabei würde es sich um eine Teilrevision der Bezirksordnung handeln. Bezo-

gen auf den vorliegenden Entwurf könnte z.B. der Bezirksrat dem Stimmvolk eine Vorlage zur Reduktion der Anzahl Bezirkräte vorlegen oder eine Initiative die Erteilung des Bezirksbürgerrechts durch die Einbürgerungsbehörde verlangen.

## Bezirksordnung

(vom 10. Juli 2019)

Die Bezirksgemeinde des Bezirks Einsiedeln, nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Bezirksrats und gestützt auf § 12 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 25. Oktober 2017, beschliesst:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1. Bestand und Gebiet des Bezirks

Der Bezirk Einsiedeln ist eine selbständige und im Rahmen des übergeordneten Rechts autonome Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er umfasst das Dorf Einsiedeln und die Viertel Bennau, Egg, Euthal, Gross, Trachslau und Willerzell.

#### Art. 2. Geltungsbereich

Diese Bezirksordnung regelt die Aufgaben und die Organisation des Bezirks Einsiedeln sowie die Rechte und Pflichten der Organe, soweit diese Bereiche nicht im übergeordneten Recht geregelt sind.

### II. Die Organisation des Bezirks Einsiedeln

#### A. Die Bezirksgemeinde

##### Art. 3. Bezirks- und Ehrenbürgerrecht

Über die Erteilung des Bezirks- und Ehrenbürgerrechts wird an der Bezirksgemeindeversammlung Beschluss gefasst.

##### Art. 4. Kompetenzdelegation: Personal- und Besoldungsreglement

Die Kompetenz zum Erlass des Personal- und Besoldungsreglements für die Mitarbeiter des Bezirks und seiner Anstalten wird an den Bezirksrat übertragen.

##### Art. 5. Kompetenzdelegation: Wahl des Landschreibers

Der Landschreiber wird vom Bezirksrat mit öffentlich-rechtlichem Vertrag angestellt.

#### B. Der Bezirksrat

##### Art. 6. Mitgliederzahl und Konstituierung

Der Bezirksrat besteht aus dem Bezirksammann, dem Bezirksstatthalter, dem Säckelmeister und sechs weiteren Mitgliedern.

Die Bestimmung der einzelnen Ressorts und deren Zuteilung erfolgt durch den Bezirksrat.

##### Art. 7. Die Organisation der Bezirksverwaltung

Der Bezirksrat ist im Rahmen des übergeordneten Rechts zuständig für die Regelung und Änderung der Organisation der Bezirksverwaltung.

#### C. Die Rechnungsprüfungskommission

##### Art. 8. Mitgliederzahl

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern; sie konstituiert sich selbst.

### II. Schlussbestimmungen

#### Art. 9. Sprachliche Gleichstellung

Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen in rechtsetzenden Erlassen der Bezirksgemeinde und des Bezirksrates beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer, sofern sich im Einzelnen nicht etwas anderes ergibt.

#### Art. 10. Vollzug, Urnenabstimmung und Inkrafttreten

1. Sämtliche dieser Bezirksordnung widersprechenden Bestimmungen und Beschlüsse werden mit deren Inkraftsetzung aufgehoben.

2. Diese Bezirksordnung unterliegt der Urnenabstimmung und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Bezirksrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens und sorgt für die Veröffentlichung.

## 6. Vorprüfung durch den Rechts- und Beschwerdedienst des Kantons Schwyz

Der Entwurf zur Bezirksordnung wurde dem Rechts- und Beschwerdedienst des Kantons Schwyz zur freiwilligen Vorprüfung unterbreitet. Dieser hielt fest, dass sich dem Entwurf keine Anhaltspunkte entnehmen lassen, die einer Genehmigung durch den Regierungsrat entgegenstehen würden. Dennoch wird der Regierungsrat nach erfolgter Abstimmung die Bezirksordnung noch formell genehmigen müssen.

## 7. Fazit

Mit der Bezirksordnung werden die wichtigsten Organisationsfragen, welche nicht im kantonalen Recht geregelt sind, in einem neuen Erlass geregelt. Sie schafft die Voraussetzung, dass der Bezirksrat nach 11 Jahren Anpassungen im Personalrecht angehen kann. Mit der Anstellung des Landschreibers wird eine Anpassung an die heutigen Notwendigkeiten bei der Rekrutierung von Kaderpersonal vorgenommen. Damit soll sichergestellt werden, dass der Bezirk diese wichtige Funktion auch in Zukunft mit einer kompetenten Person besetzen kann.

## Antrag des Bezirksrats

Der Bezirksordnung vom 10. Juli 2019 sei zuzustimmen.

## Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission (Art. 41 FHG)

Die Rechnungsprüfungskommission des Bezirks Einsiedeln (RPK) hat die Sachvorlage «Erlass Bezirksordnung» geprüft.

Der Bürger soll die diversen finanziellen Auswirkungen (wie z.B. Lohnerhöhungen etc.) auch zukünftig mitentscheiden dürfen.

Die RPK unterstützt den Antrag des Bezirksrates nicht und empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Bezirksordnung abzulehnen.

Einsiedeln, 18. Juli 2019

Rechnungsprüfungskommission des Bezirks Einsiedeln:

Annamarie Kälin, Präsidentin

Karin Kälin-Tschupp

Stephan Böni

Thomas Philipp

Jeannine Kälin